

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21205 –**

### **Verzögerung von Baugenehmigungen durch COVID-19**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die COVID-19-Pandemie und der Lockdown hat auch die Bauverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland getroffen. Laut dem Bundesverband Deutscher Fertigbau meldeten zwei Drittel der Mitgliedsunternehmen schleppende Genehmigungsverfahren seit Ausbruch der Pandemie (<https://www.welt.de/wirtschaft/article208039183/Bauaemter-in-Verzug-Ausbleibende-Genehmigungen-koennten-die-Lage-zum-Kippen-bringen.html>). Die Bauverwaltungen arbeiten kaum digital und waren daher zu großen Teilen nicht in der Lage, Arbeit effizient ins Homeoffice zu verlagern. In der Folge verzögern sich Baugenehmigungsverfahren, mit potentiell finanziellen Folgen für Bauherren. So läuft beispielsweise der Förderzeitraum für das Baukindergeld Ende 2020 aus. Um eine Förderung zu erhalten, muss die Baugenehmigung spätestens am 31. Dezember 2020 vorliegen. Vor dem Hintergrund, dass die Bearbeitung von Bauanträgen in manchen Bundesländern mehrere Monate in Anspruch nimmt (<https://www.moz.de/landkreise/barnim/bernaeu/artikel3/dg/0/1/1742295/>), kann eine durch COVID-19 bedingte, zusätzliche Verzögerung von Genehmigungsverfahren dazu führen, dass der Stichtag für die Förderung nicht eingehalten werden kann.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der Baugenehmigungsbehörden ausgewirkt hat?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Baugenehmigungsbehörden in den Ländern ausgewirkt hat. In der Statistik der Baugenehmigungen des Statistischen Bundesamtes sind bisher keine negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Anzahl der genehmigten Wohnungen zu erkennen. Diese ist im Zeitraum von Januar bis Mai 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,9 Prozent gestiegen.

2. Weshalb wurde beim Baukindergeld das Vorliegen der Baugenehmigung als Stichtag gewählt und nicht das Stellen des Bauantrages bzw. der Bauanzeige wie bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG)?

Die Fördervoraussetzungen für das Baukindergeld wurden gemäß dem Beschluss der Geschäftsführenden Fraktionsvorstände von CDU/CSU und SPD vom 7./8. Mai 2018 festgelegt, dort heißt es u. a.:

„Der Anspruch auf Baukindergeld gilt für alle Kaufverträge beziehungsweise Baugenehmigungen für selbstgenutzte Immobilien in Deutschland, die seit dem 1. Januar 2018 neu abgeschlossen oder erteilt wurden. Bedarf es keiner Baugenehmigung, gilt der Anspruch auf Baukindergeld für Neubauvorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 2018 begonnen werden durfte.“

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Bauherren bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die dadurch eingeschränkt arbeitsfähigen Bauverwaltungen Probleme bei der Einhaltung des Stichtages für die Baugenehmigung entstehen können?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Förderkonditionen des Baukindergeldes, darin insbesondere die Stichtagsregelung zum Vorliegen der Baugenehmigung, an die Folgen der COVID-19-Pandemie anzupassen, und wenn ja, wie?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) prüft die Möglichkeiten, den Förderzeitraum bzw. Fristen des Baukindergeldes zu verlängern, um Belange von Familien zu berücksichtigen, die aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen bestimmte Fristen nicht einhalten können. Bis zu einer solchen Entscheidung gelten die bisherigen Fördervoraussetzungen fort, die Förderbedingungen sind im Merkblatt der KfW zu finden.

5. Sind der Bundesregierung weitere Förderprogramme bekannt, bei denen aufgrund von Stichtagsregelungen und Verzögerungen in Genehmigungsbehörden ähnliche Probleme auftreten könnten wie beim Baukindergeld, und wenn ja, welche Förderprogramme sind davon betroffen, und beabsichtigt die Bundesregierung dort Anpassungen in den Förderkonditionen vorzunehmen?

Im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm sowie im Förderprogramm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ (MAP) können die dort bestehenden Fristen im Einzelfall verlängert werden, wenn es durch die COVID-19-Pandemie zu Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren kommt.

6. Wie lange dauert nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich die Bearbeitung von Baugenehmigungen (bitte nach Bundesländern, ohne Sonderbauten, aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnis.

7. Wie lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Bearbeitung von Baugenehmigungen beschleunigen?

Die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für das Bauordnungsrecht und damit auch für das Baugenehmigungsverfahren liegt ausschließlich bei den Ländern.

8. Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung mit der Einführung des vollständig digitalen Bauantrages zu rechnen?

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Umsetzung und Einführung eines durchgängigen digitalen Baugenehmigungsverfahrens liegt bei den Ländern und Kommunen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sollen die wichtigsten Verwaltungsleistungen, hierzu zählt auch die „Baugenehmigung“, bis Ende 2022 für den Bürger digital zugänglich sein. Für verwaltungsseitige IT-Verfahren im Anwendungsfeld Planen und Bauen hat der IT-Planungsrat am 5. Oktober 2017 die verbindliche Anwendung der Standards XPlanung und XBau bis Ende 2022 beschlossen.

Hinzukommen muss die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen in den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder.

9. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Länder und Kommunen bei der Beschleunigung und der Digitalisierung von Baugenehmigungsverfahren?

In der OZG Umsetzung stellt die Baugenehmigung aufgrund hoher Fallzahlen und inhaltlicher Relevanz eine zentrale Verwaltungsleistung mit hohem Digitalisierungsbedarf dar. Ende 2018 hat das BMI gemeinsam mit den Beteiligten die Konzeptionsphase der Leistung im Rahmen eines eigenen Digitalisierungslabors gestartet. In der aktuellen Umsetzungsphase der Referenzimplementierung unterstützt das BMI die Länder und Kommunen weiterhin prioritär für eine zügige Einführung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens (Koordination von Steuerungskreisen, von regelmäßigen Abstimmungsterminen zwischen dem federführenden Land Mecklenburg-Vorpommern, den IT-Dienstleistern und der Leitstelle XPlanung/XBau, von regelmäßigen Gesprächen zur Beschleunigung der Leistungsumsetzung).

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Leitstelle XPlanung/XBau in Hamburg und so an der Pflege und Weiterentwicklung der für ein digitales Baugenehmigungsverfahren relevanten Standards XPlanung und XBau.

10. Welche grundsätzlichen Auswirkungen auf die Bautätigkeit und das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel von 1,5 Millionen Wohnungen in dieser Wahlperiode erwartet die Bundesregierung durch die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Genehmigungsbehörden?

Unter Berücksichtigung des erheblichen Bauüberhangs wird bis zum Ende der Legislaturperiode der Bau von mehr als 1,5 Millionen Wohnungen fertiggestellt bzw. angestoßen worden sein. Zur Arbeitsfähigkeit der Genehmigungsbehörden wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

